

LOHNFORTZAHLUNG BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT (TEIL 1 KRANKHEIT)

# Wer zahlt im Falle eines Falles?

Was geschieht, wenn man wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht mehr arbeiten kann? Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind wegen der meist befristeten Arbeitsverträge einem grösseren Risiko ausgesetzt, in finanzielle Probleme zu geraten. Denn ihre Lohnfortzahlung endet unter Umständen mit dem Ende ihres Vertrags.

Peter Scheidegger, Versicherungsexperte MEDISERVICE VSAO-ASMÄC

Selbst wer täglich von kranken Menschen umgeben ist, denkt kaum daran, dass ihn dasselbe Schicksal ereilen könnte. In der Regel fällt man ja höchstens mal drei, vier Tage aus. Ab wann eine Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt bescheinigt werden muss, ist vom jeweiligen Arbeitgeber abhängig. In der Regel muss man spätestens nach fünf Tagen ein Arztzeugnis beibringen, welches die völlige oder prozentuale Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Jahre,

spricht man von Invalidität. In diesem Fall kommen andere Gesetze und daraus abgeleitet andere versicherungstechnische Instrumente zum Tragen.

Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage: Woher und wie lange erhält man bei Krankheit seinen Lohn? Verschärft wird die Situation, wenn eine Arbeitsunfähigkeit über das Vertragsende hinaus andauert und die Anschlussstelle nicht angetreten werden kann.

## Kollektiv-Taggeldversicherung

Die Lohnfortzahlung erfolgt durch verschiedene Leistungsquellen: Zunächst durch den Arbeitgeber und evtl. durch dessen Kollektiv-Taggeldversicherung (KTG). Fallen diese Lösungen weg, muss der Arbeitnehmer selbst die Lücke schliessen. Sei es, dass er eine Einzel-Taggeldversicherung (ETG) abgeschlossen hat oder aber auf seine Ersparnisse zurückgreift.



republica

### Unsere Lösungen sind formbar.

Als Mitglied profitieren Sie von massgeschneiderten Angeboten.



#### Zum Beispiel von speziell auf Sie zugeschnittenen Versicherungslösungen

Versicherungsofferte und Online-Prämienrechner unter

→ [www.mediservice-vsao.ch](http://www.mediservice-vsao.ch)

Gesetzlich ist die Lohnfortzahlung im Obligationenrecht geregelt. Allerdings wird dort keine genaue Frist erwähnt, wie lange die Zahlung zu dauern hat. Entscheidend ist das Dienstalter. Im ersten Dienstjahr hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Lohn für mindestens drei Wochen und nachher angemessen länger zu entrichten (Art. 324a Abs. 2 OR). Das bedeutet, dass selbst bei mehr als zehn Dienstjahren die Fortzahlung nur während vier Monaten erfolgen muss. Bei einer schweren Erkrankung, die eine völlige Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, müsste der Arbeitnehmer also die Zeit bis zum Eintritt in die Invalidenversicherung selbst überbrücken. Um dieses Risiko auszuschliessen, schliessen fortschrittliche Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter eine Kollektiv-Taggeldversicherung ab. Diese zahlt während maximal zweier Jahre den Lohn weiter. Für Arbeitgeber besteht jedoch keine Pflicht, eine solche Versicherung abzuschliessen. Gar keine Sicherheit besteht für Mitarbeiter, die während der Probezeit erkranken. In diesem Fall hat der Arbeitgeber das Recht, den Vertrag aufzulösen.

### Einzel-Taggeldversicherung

Wer nicht via Arbeitgeber einer KTG abgeschlossen ist oder nur einen befristeten Arbeitsvertrag hat, kann sein Risiko minimieren, indem er eine Einzel-Taggeldversicherung abschliesst. Die meisten Krankenversicherungen bieten solche

Produkte an, diese können bezüglich Leistung und Prämien stark variieren. Dasselbe gilt für die Produkte der Privatversicherer, deren Konditionen vielfach noch schlechter sind. Will man eine ETG abschliessen, darf man zudem keine gesundheitlichen Probleme haben.

Wer vorher bei einem Arbeitgeber mit KTG angestellt war, kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in die ETG übertreten. Die Leistungen bleiben gleich wie in der KTG und beim Übertritt erfolgt keine gesundheitliche Prüfung. Das bedeutet, dass ein Angestellter auch im Krankheitsfall übertreten kann. Der Nachteil dieser Lösung ist, dass nach dem Übertritt die relativ hohen Prämien vollumfänglich vom Arbeitnehmer bezahlt werden müssen. Für Angestellte mit befristeten Arbeitsverträgen ist ein solcher Übertritt nur unter speziellen Bedingungen möglich. Schliesslich bleibt als letzte Lösung eine Übergangsfiananzierung aus privaten Mitteln. Sollte die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit aber über Monate andauern, kann dies sehr schnell teuer werden. Besonders wenn eine Familie und keine grossen Ersparnisse vorhanden sind, wird der Ausfall des Lohns bald zu einem massiven Problem. Der Gang zum Sozialamt ist dann der letzte mögliche Weg.

### Risiko minimieren

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind wegen ihrer meist befristeten Arbeitsverträge einem speziellen Risiko ausgesetzt. Werden sie durch Krankheit arbeitsunfähig,

muss der Lohn nur während der vertraglich vereinbarten Frist bezahlt werden. Danach fällt die Lohnfortzahlung weg. Hat der Arbeitgeber eine KTG abgeschlossen und die Bedingungen sehen vor, dass auch Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen in die ETG übertreten können, kann so eine finanzielle Absicherung vorgenommen werden. Diese Lösungen sind jedoch sehr teuer und unsicher, da die einzelnen KTG-Verträge stark differieren können.

MEDISERVICE VSAO-ASMAC hat, als Dienstleistungsorganisation des VSAO, bereits vor längerer Zeit diese Problematik erkannt und gemeinsam mit der Versicherung Innova eine einzigartige Lösung für Ärzte in Weiterbildung ausgearbeitet. Dank eines Rahmenvertrags kann eine sichere und finanziell günstige Einzel-Taggeldversicherung abgeschlossen werden. Während zweier Jahre ist auf diese Weise das versicherte Einkommen abgedeckt. Wie bald nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit die Zahlungen einsetzen sollen, können die Versicherten selbst bestimmen (variable Wartefrist). Zudem können die Leistungen laufend einer sich verändernden beruflichen Situation (höheres Einkommen) angepasst werden. Hierfür ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. ■

*Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an MEDISERVICE VSAO-ASMAC, Telefon 031 350 44 22 oder [info@mediservice-vsao.ch](mailto:info@mediservice-vsao.ch).*